



■ **Kommunales Forum Sachsen e.V.**

Kommunal-Info 8/2017

29. September 2017

Inhalt

	Seite
Entschädigung im kommunalen Ehrenamt	1-5
Studie zu Engagement kommunaler Mandatsträger	5-7
Standortfaktoren entscheiden	7
Ländliche Räume verbessern	8

Entschädigung im kommunalen Ehrenamt

Grundsätzlich wird die Tätigkeit im kommunalen Ehrenamt unentgeltlich geleistet, was aber nicht bedeutet, dass die ehrenamtlich Tätigen dabei völlig leer ausgehen und durch ihre Tätigkeit für die Gemeinde auch noch finanzielle Einbußen hinnehmen müssen. Deshalb bestimmt § 21 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO): „Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls. Durch Satzung können Höchstbeträge oder Durchschnittssätze festgesetzt werden. Soweit kein Verdienstauffall entsteht, kann durch Satzung bestimmt werden, dass für den Zeitaufwand eine Entschädigung gewährt wird.“

Ehrenamtliche Tätigkeitsfelder

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung kann in unterschiedlichen Formen und Verantwortungen geschehen. Neben einem kommunalen Mandat als

- gewähltes Mitglied eines Gemeinde- oder Ortschaftsrats oder
 - als gewählter ehrenamtlicher Bürgermeister
- zählen u.a. weiterhin dazu:
- die Mitwirkung als sachkundige/r Einwohner/in im Gemeinderat und seinen Ausschüssen,
 - das Mitwirken in Beiräten, die den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung beraten und unterstützen,
 - die Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte/r, als Ausländerbeauftragte/r oder als Behindertenbeauftragte/r,
 - als Umwelt- und Naturschutzbeauftragte/r,
 - als Angehörige/r der freiwilligen Feuerwehr,
 - als Mitwirkende/r eines Wahlorgans oder als Wahlhelfer.

§ 21 der SächsGemO findet jedoch nur dann Anwendung, sofern keine sondergesetzlichen Regelungen bestehen, wie dies etwa für ehrenamtliche Bürgermeister und Ortsvorsteher mit der speziellen Aufwandsentschädigungsverordnung¹ oder bei Sachschäden, die Ehrenbeamte erlitten haben und ein Ersatzanspruch in § 103 des Sächsischen Beamtengesetzes geregelt ist. Ebenso gilt das für den Ersatz der Reisekosten, die nach Sächsischem Reisekostengesetz gewährt werden. Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Ersatzleistungen nach den Bestimmungen der §§ 62, 63 SächsBRKG.² Ehrenamtlich bei Wahlen Mitwirkende (Wahlhelfer) haben einen Rechtsanspruch auf Entschädigung lediglich nach den für die jeweilige Wahl geltenden Sonderbestimmungen, etwa § 10 Abs. 2 Bundeswahlordnung oder § 50 Abs. 1 Nr. 1c des Sächsischen Wahlgesetzes.

Auslagenersatz und Verdienstaussfall

Notwendige Auslagen sind Aufwendungen, die ehrenamtlichen Tätigen wegen ihrer Tätigkeit für die Gemeinde unmittelbar entstehen, etwa Fahrtkosten, erhöhte Verpflegungskosten, Übernachtungskosten und Kosten für Telefon. Mittelbare Kosten (z.B. Kinderbetreuungskosten) fallen nicht darunter. Für die in einem Kommunalverfassungsstreitverfahren prozessbeteiligten Inhaber von Ehrenämtern und ehrenamtlichen Tätigkeiten fallen die zu tragenden Kosten unter „notwendige Auslagen“ nach § 21 Abs. 1 SächsGemO, für die ein Erstattungsanspruch besteht.^{2a}

Verdienstaussfall können nicht nur in abhängiger Stellung Beschäftigte geltend machen, sondern auch selbstständig Gewerbetreibende oder Angehörige eines freien Berufs, die während ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit an der Ausübung ihres Berufs verhindert sind. Personen, die keinen Verdienstaussfall geltend machen können (weil sie etwa im häuslichen Bereich unbezahlte Arbeit leisten), sollen nicht gegenüber den Berufstätigen bei der Entschädigung benachteiligt werden. Sie können ebenso verlangen, für den Zeitaufwand entschädigt zu werden (sog. „Hausfrauen/männer“-Entschädigung) und durch Satzung ein bestimmter Stundensatz gewährt wird. Auf den Erlass dieser Satzung haben die davon Betroffenen einen Anspruch.

Aus Gründen der Vereinfachung ist es nach § 21 SächsGemO zulässig, in einer Satzung Höchstbeträge oder Durchschnittssätze festzulegen und auf eine individuelle Abrechnung zu verzichten. Die Entschädigung wird danach ohne Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des einzelnen ehrenamtlich tätigen Bürgers für alle Betroffenen in gleicher Höhe und unabhängig von der jeweiligen Art der ehrenamtlichen Tätigkeit festgesetzt. Unzulässig wäre es, für Gemeinderäte und Ortschaftsräte einerseits und für sonstige ehrenamtlich Tätige andererseits unterschiedliche Beträge anzugeben. Bei der Festsetzung von Durchschnittssätzen entfällt der Nachweis der Auslagen und des Verdienstaussfalls der Höhe nach, nicht aber dem Grunde nach. Die Pauschalierung für die Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfällen hat auf realistischen Einschätzungen zu basieren, überzogen hohe Ansätze wären aus Gründen des Gebots der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln unzulässig. Werden Einzelabrechnungen vorgenommen und wird auf eine Pauschalierung durch die Festsetzung von Durchschnittssätzen verzichtet, können in der Satzung Höchstbeträge festgesetzt werden, um Missbrauch vorzubeugen.

Der Gemeinde ist es freigestellt, in welcher Weise sie Entschädigung gewähren will, sie kann sich für eine konkrete Abrechnungsmethode oder alternativ für die Pauschalierung entscheiden. Unzulässig wäre jedoch, in der Entschädigungssatzung dem ehrenamtlich Tätigen die Wahl zu überlassen. Ebenso ist es nicht zulässig, durch Satzung eine Entschädigung zu gewähren und gleichzeitig einzelne Gemeinderäte oder bestimmte Gruppen von Gemeinderäten von einer solchen Satzungsregelung auszuschließen und diesen eine Verdienstaussfallentschädigung zu gewähren.

Hat die Gemeinde keine Satzung mit Durchschnittssätzen beschlossen hat, sind die Aufwendungen, deren Ersatz geltend gemacht wird, im Einzelnen zu belegen und in der Höhe nach-

zuweisen. Dabei ist die Gemeinde berechtigt, Nachweise zu verlangen (z.B. Lohnbescheinigungen), sie kann aber auch entsprechende Erklärungen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen oder den entgangenen Arbeitsverdienst als ausreichend hinnehmen, sofern sich die Angaben in allgemein üblicher und vertretbarer Höhe halten.³

Aufwandsentschädigungen

Es gehört zum Wesen der kommunalen Selbstverwaltung, dass die in die kommunalen Vertretungen (Kreistage, Stadt- und Gemeinderäte, Ortschaftsräte) gewählten Mandatsträger diese Funktion ehrenamtlich wahrnehmen. Das kommunale Ehrenamt ist immer noch ein Dienst für die kommunale Gemeinschaft, der unentgeltlich und nicht berufsmäßig geleistet wird. Im Unterschied zu Berufspolitikern im Europaparlament, im Bundestag und im Landtag müssen kommunale Mandatsträger ihr existenzsicherndes Einkommen im Regelfall anderweitig erlangen. Die mit der Mandatswahrnehmung verbundenen Einbußen sollen durch eine Aufwandsentschädigung ausgeglichen werden. Dazu bestimmt § 21 Abs. 2 SächsGemO: „Durch Satzung kann bestimmt werden, dass Gemeinderäten, Ortschaftsräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderats und Ortschaftsrats eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.“

„Aufwandsentschädigungen sind eine besondere Form der Pauschalierung, die über den Ersatz konkret entstandener Auslagen und des Verdienstaustausfalls hinausgehen können. Sie sind im Voraus festgesetzte, regelmäßig zu bezahlende Beträge zur Abgeltung von Auslagen und Verdienstaustausfall sowie zur Abgeltung von Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und von Haftungsrisiko. Abgegolten ist damit auch der Aufwand, den der einzelne Gemeinderat zur Vorbereitung der Gemeinderatssitzung hatte... Die Aufwandsentschädigung dient aber nicht als Ersatz für ein berufliches Einkommen; bei der Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung wird vielmehr vorausgesetzt, dass der ehrenamtlich Tätige seinen Lebensunterhalt finanziell anderweitig sichert.“⁴

Damit werden Entschädigungsansprüche für solche ehrenamtliche Tätigkeiten gewährt, die für die Gemeinde wahrgenommen werden. Zu diesen Tätigkeiten gehört bei Gemeinderäten die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse und an Sitzungen, die zur Vorbereitung der Gemeinderats- oder Ausschusssitzungen dienen, insbesondere Fraktionssitzungen. Berücksichtigungsfähig sind auch die Tätigkeiten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Gemeinderats geleistet werden.

Untersetzt wird die Bestimmung in der SächsGemO durch Artikel 7 Abs. 2 der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (EKC). Danach müssen eine angemessene Entschädigung für Kosten, die durch die Mandatsausübung entstehen sowie gegebenenfalls eine Entschädigung für Verdienstaustausfälle oder ein Entgelt für geleistete Arbeit mit entsprechender sozialer Sicherung ermöglicht werden. Damit sehe die EKC für gewählte Kommunalvertreter über den Nachteilsausgleich hinaus gehend, wenngleich nur alternativ, auch die Möglichkeit einer alimentationsartigen Vergütung vor. Der Artikel 7 Abs. 2 der EKC bezwecke auch, dass sich Bürger ungeachtet ihrer finanziellen Situation zur Wahl als Kommunalvertreter stellen und eine Kandidatur nicht aus finanziellen Erwägungen unterbleiben müsse.⁵

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichts (SächsOVG)⁶ ist es zulässig, eine Aufwandsentschädigung durch Festsetzung eines Grundbetrages sowie eines gestaffelten Sitzungsgeldes festzusetzen. Mit dem Grundbetrag wird begrifflich die allen Gemeinderäten zustehende Monatspauschale als grundlegender Teil der Aufwandsentschädigung gemeint. Ergänzt werden kann der Grundbetrag durch ein gestaffeltes Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien des Gemeinderats. Die Festlegung der Aufwandsentschädigung gehöre zum Kernbereich örtlicher Angelegenheiten, daher habe die Gemeinde hier einen Entscheidungsspielraum. In Ausübung des eigenverantwortlichen Entscheidungs-

spielraums kann die Gemeinde im Rahmen von § 21 Abs. 2 die Staffelung einer Aufwandsentschädigung festsetzen, die an einem „typisierten Aufwandsumfang“ orientiert ist.

So ist es statthaft, auch den *monatlichen Grundbetrag* differenziert nach funktionalem Aufwand festzusetzen, wo etwa Fraktionsvorsitzenden, stellvertretende Fraktionsvorsitzenden, Vorsitzenden von beratenden Ausschüssen, Beiratsvorsitzenden ein höherer monatlicher Grundbetrag gewährt werden kann. Ebenso ist es zulässig, ein *gestaffeltes Sitzungsgeld* festzusetzen, gestaffelt nach Art und Dauer der Sitzungen sowie einem erhöhten Sitzungsgeld für beruflich Selbständige (Freiberufler, Handwerker usw.) und für Hausfrauen/Hausmänner.

Die Festsetzung eines erhöhten Sitzungsgeldes für Berufstätige knüpfe an einen für diesen Personenkreis typischerweise durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Verdienstausschlag an, der durch die Erhöhung pauschal ausgeglichen werden soll.

Die Festsetzung eines erhöhten Sitzungsgeldes für Hausfrauen und Hausmänner orientiere sich an dem erhöhten Aufwand, der für den Personenkreis aufgrund der mandatsbedingten Verhinderung zur Hausarbeit entsteht. Dazu führt das SächsOVG weiter aus:

„Hausarbeit und Erwerbstätigkeit sind gleichwertig. Frühere Regelungen, wonach etwa die Frau zur unentgeltlichen Hausarbeit verpflichtet war (§ 1356 BGB a.F.)⁷ und mangels Nachweis eines Vermögensschadens keinen eigenen Schadenersatzanspruch geltend machen konnte, wenn ihre Fähigkeit zur Hausarbeit durch eine unerlaubte Handlung beeinträchtigt wurde, sind im Zuge veränderter sozialer und gesellschaftlicher Anschauungen aufgehoben worden.“ Mit dem erhöhten Sitzungsgeld soll der Nachteil ausgeglichen werden, der entsteht, wenn Hausarbeit wegen der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht geleistet werden kann und nachgeholt oder von Dritten entgeltlich geleistet werden muss.

Die SächsGemO enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Art und Form, nach der die Aufwandsentschädigung festzusetzen ist. Grenzen ergeben sich aus dem Zweck von § 21 SächsGemO. Da durch eine Entschädigung keine verdeckte Alimentation geleistet werden dürfe, müsse die Aufwandsentschädigung auf den Nachteilsausgleich beschränkt bleiben. Demzufolge dürfen Nachteile nicht kumulativ entschädigt werden. Weder darf die Entschädigung in ihrer Höhe einer besoldungsgleichen Alimentation entsprechen noch könne neben der Entschädigung ein damit pauschal bereits abgegoltener Aufwand nochmals ausgeglichen werden.

Die Aufwandsentschädigungen unterliegen als Einnahmen aus „sonstiger selbstständiger Arbeit“ im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommenssteuergesetz der Einkommensteuer.⁸

Für ehrenamtliche Mitglieder eines Gemeinderats bzw. Kreistags sind pauschale Entschädigungen und Sitzungsgelder steuerfrei, soweit sie insgesamt während der Dauer der Mitgliedschaft folgende Beträge nicht übersteigen		
in einer Gemeinde oder Stadt mit:	monatlich	jährlich
höchstens 20 000 Einwohnern	104 EUR	1.248 EUR
20 001 bis 50 000 Einwohnern	166 EUR	1.992 EUR
50 001 bis 150 000 Einwohnern	204 EUR	2.448 EUR
150 001 bis 450 000 Einwohnern	256 EUR	3.072 EUR
mehr als 450 000 Einwohnern	306 EUR	3.672 EUR
in einem Landkreis mit:	monatlich	jährlich
höchstens 250 000 Einwohnern	204 EUR	2.448 EUR
mehr als 250 000 Einwohnern	256 EUR	3.072 EUR

Ersatz für Sachschäden

In § 21 Abs. 3 SächsGemO wird allgemein ausgeführt, dass bei ehrenamtlich Tätigen der Ersatz für Sachschäden nach entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Bestimmungen gewährt wird. Danach erhalten sie Ersatz für Sachschäden nach den für die Beamten gel-

tenden Bestimmungen des § 103 Sächsischen Beamtengesetzes. Gemeinderäte, die einen Dienstupfall erleiden, haben nach § 35 Abs. 5 SächsGemO dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter. Im Einzelfall entscheidet darüber der Gemeinderat.

AG

¹ Aufwandsentschädigungsverordnung für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Ortsvorsteher vom 15. Februar 1996, zuletzt geändert am 26.10.2014; Quelle: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/3835-Aufwandsentschaedigungs-Verordnung

² Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015; Quelle: www.revosax.sachsen.de/vorschrift/4911-SaechsBRKG

^{2a} Vgl. Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen. Ergänzbare Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, G § 27, Randnummer (Rn) 90.

³ Vgl. ebenda, G § 21, Rn 3ff.

⁴ Ebenda, Rn 8.

⁵ Vgl. ebenda, Rn 1f.

⁶ Entscheidung des SächsOVG vom 26.05.2009, Az.: 4 A 486/08.

⁷ Bürgerliches Gesetzbuch, alte Fassung.

⁸ Erlass des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen Steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die kommunalen Wahlbeamten und ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Volksvertretungen gewährt werden, vom 21. August 2009 – siehe Tabelle.

Studie zu Engagement kommunaler Mandatsträger

Erhebliches Engagement kommunaler Mandatsträger ist eine unverzichtbare Säule der Demokratie

Eine Studie im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat die typischen Strukturen des kommunalen Ehrenamtes in NRW in den Blick genommen. Dort wurde untersucht inwiefern kommunale Mandatsträger von flexibler Arbeitszeitgestaltung betroffen sind und welche Handlungsnotwendigkeiten sich daraus ergeben. Das Ergebnis ist: Obwohl 70 Prozent der kommunalen Mandatsträger erwerbstätig sind bringen diese rund 30 Stunden Freizeit im Monat für das Ehrenamt auf und verzichten dabei auf den Großteil der vorgesehenen finanziellen Entschädigungen und Freistellungsregelungen. Aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zeigt die repräsentative Studie, was die vielen ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger leisten und was für ein Respekt ihnen gebührt. Das Ehrenamt ist unverzichtbarer Baustein für die Funktionsfähigkeit des Staates und eine starke Demokratie. Deshalb muss das ehrenamtliche Engagement zwingend weiter gestärkt und die Betroffenen vor Überforderung und insbesondere Angriffen und Hasskriminalität geschützt werden. Das wissenschaftliche Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW hat das kommunale Ehrenamt in NRW unter besonderer Berücksichtigung des Nachteilsausgleich kommunaler Mandatsträger bei flexiblen Arbeitszeiten untersucht. Dabei wurden 2.283 kommunale Mandatsträger in 44 NRW-Kommunen zu Beginn des Jahres 2017 befragt. Insgesamt handelt es damit um eine der größten Befragungen von Rats- und Kreistagsmitglieder in Deutschland. Neben dem Untersuchungsauftrag im engeren Sinne (Freistellungsregelungen) wurden auch weitere wichtige Merkmale und ggf. Problemlagen des kommunalen Ehrenamtes in NRW zu untersucht. Die ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger in Nordrhein-Westfalen sind mehrheitlich erwerbstätig oder selbstständig (ca. 70%). Die nicht erwerbstätigen Personen sind mit einem Anteil von über 85% Rentner und Pensionäre. Gut Zweidrittel der Erwerbstätigen sind in Vollzeit beschäftigt, etwa ein Fünftel in Teilzeit, der Rest hat andere Arbeitszeitmodelle. Der Anteil der Selbst-

ständigen/Freiberufler unter den Mandatsträger liegt mit ca. 13% deutlich höher als in der vergleichbaren Bevölkerung mit ca. 6%. Gut Zweidrittel der Erwerbstätigen haben flexible Arbeitszeiten, also insgesamt ca. 45% aller Mandatsträger, bezieht man auch die Nichterwerbstätigen mit ein. Die meisten Stadträte und Kreistagsmitglieder verzichten weitgehend auf die gesetzliche Möglichkeit, sich von ihrem Arbeitgeber freistellen zu lassen. Weniger als die Hälfte der Erwerbstätigen nutzen Freistellungsregelungen. Auch Verdienstauffälle machen nur 15 Prozent geltend – am ehesten noch die Freiberufler unter den kommunalen Mandatsträgern. Der Zeitaufwand für die ehrenamtliche Tätigkeit ist nicht unbeträchtlich und in den größeren Städten geht er zumindest bei den Personen mit mehreren Funktionen in Richtung einer Halbtagsstelle. Obwohl 70 Prozent der Mandatsträger erwerbstätig sind, wenden sie in den Städten im Schnitt 32,5 Stunden im Monat für ihr kommunalpolitisches Engagement und in den Kreisen 29,7 Stunden auf. Erwartungsgemäß sind es im Vergleich die Fraktionsvorsitzenden, die die meiste Zeit in ihre Tätigkeit investieren (43,9 Stunden je Monat; Kreise 40,8). Die Funktionsvielfalt geht mit einem erhöhten Zeitaufwand einher. Dies ist auch auf die wachsende Aufgabenvielfalt der Kommunen im Mehrebenensystem zurückzuführen, die sich in Kreisen und kreisfreien Städten besonders auf den Zeitaufwand auswirkt. Als entscheidende Zeitfaktoren erweisen sich vor allem Tätigkeiten mit direktem Bezug zum Mandat (Rat und Ausschüsse, Fraktionssitzungen, individuelle Vorbereitung und Vorbereitungen); die über 2/3 des Gesamtzeiteinsatzes ausmachen. Die Auswertung der offenen Antworten liefert einige Hinweise darauf, dass die zeitliche Belastung noch erheblich höher sein kann, wenn noch weitere Ämter oder Mandate hinzukommen. Jeder dritte Mandatsträger in NRW hält seinen Rat oder Kreistag auch für zu groß, in den Großstädten sieht das sogar die Hälfte der Mandatsträger so. Die Ergebnisse bestätigen, dass die Kommunalpolitik in Nordrhein-Westfalen vor allem in den größeren Städten konkurrenzdemokratisch geprägt ist. Trotzdem wird das Verhältnis zwischen der Kommunalvertretung und dem Hauptverwaltungsbeamten als gut angesehen. Ratsmitglieder sind durchschnittlich in 3,1 Ausschüssen Mitglied und in weiteren 3,6 Ausschüssen Stellvertreter (Kreistagsmitglieder 2,4 bzw. 2,8). Neben Funktionen im direkten Zusammenhang mit dem Mandat sind mehr als die Hälfte der Mandatsträger (Kreise 68,1%) in sonstiger ehrenamtlicher Funktion wie Sportvereine, Kirchen oder Verbände tätig. Der typische Kommunalvertreter in Nordrhein-Westfalen ist älter als der Bevölkerungsdurchschnitt (über 55 Jahre), sehr gut ausgebildet und überwiegend männlich. Da ohnehin schon erhebliche Probleme der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu bewältigen sind, wird eine Mandatstätigkeit wahrscheinlich zunehmend auf spätere Lebensphasen vertagt. Insbesondere der Frauenanteil ist trotz Verbesserungen in den letzten 20 Jahren ausbaufähig. Damit unterscheiden sie sich nicht wesentlich von anderen Mandatsträgern in Deutschland. Schüler, Studenten, Berufseinsteiger und die Altersgruppe der 30- bis 40-Jährigen sind in den Stadträten und Kreistagen des Landes deutlich unterrepräsentiert. Aus Sicht des DStGB ist das ehrenamtliche Engagement hunderttausender ehrenamtlicher Kommunalpolitiker, Bürgermeister, aber auch Feuerwehrmänner und -Frauen unverzichtbarer Baustein der kommunalen Daseinsvorsorge. Diese verdienen all unseren Respekt für ihr erhebliches Engagement und das, was sie tagtäglich leisten. Die vielen Menschen sorgen dafür, dass die Demokratie vor Ort lebt und die Gemeinschaft vor Ort gestärkt wird. Deshalb muss alles darangesetzt werden, das ehrenamtliche Engagement weiter zu stärken, zu stützen und die Betroffenen vor Überforderung und insbesondere vor zunehmenden Angriffen und Hasskriminalität besser zu schützen. Gleichzeitig gilt es, das Potenzial sowohl bei jungen aber auch bei älteren Menschen durch passgenaue Angebote vor Ort weiter auszubauen. Nur wenn das gelingt, kann die Bürgergesellschaft und die Demokratie wachsen und vor uns liegende Herausforderungen, wie die Integration von Geflüchteten, die Globalisierung und der demografische Wandel, gelingen.

Die vollständige Studie kann heruntergeladen werden unter:

[www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2017/Ehrenamtliches Engagement/](http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Aktuelles/2017/Ehrenamtliches_Engagement/)
(Quelle: www.dstgb.de, DStGB 18.09.2017)

Standortfaktoren entscheiden

Standortfaktoren entscheiden über Wettbewerbsfähigkeit

Der Bedeutung kommunaler Standortfaktoren widmete sich das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) in einer Untersuchung, die es im Auftrag der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) durchführte. Die Studie zeigt eine steigende Relevanz weicher personenbezogener Faktoren, aber auch eine höhere Anforderung an harte Faktoren.

Kommunale Wirtschafts- und Standortpolitik muss sich verändernden Rahmenbedingungen anpassen. So haben der anhaltende Trend der Urbanisierung, der Klimawandel, die Folgen der demographischen Veränderungen sowie die Auswirkungen der Digitalisierung auch Einfluss auf die Standortentscheidungen von Unternehmen.

Auf Grundlage der Daten einer „Koordinierten Unternehmensbefragung“ aus vier Städten nahm das Difu im Auftrag der KfW Bankengruppe eine Untersuchung zur Relevanz kommunaler Standortfaktoren vor. Die in der Reihe Difu-Papers erschienene Kurzstudie verdeutlicht die weiter steigende Bedeutung weicher personenbezogener Standortfaktoren, wie die Sicherheit in der Kommune, die Gesundheitsversorgung oder die Luft- und Umweltqualität. Für viele hochqualifizierte Fachkräfte sind Wohn- und Lebensqualität ausschlaggebend für die Wahl des Wohn- und Arbeitsortes. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels richtet sich die Standortentscheidung von Unternehmen deshalb auch zunehmend nach den persönlichen Wohn- und Arbeitsortpräferenzen der (potenziellen) Beschäftigten.

Gleichzeitig kann aber kein grundsätzlicher Bedeutungsverlust harter Standortfaktoren, wie der der Flächenverfügbarkeit oder technischen und verkehrlichen Infrastrukturanbindung, ausgemacht werden. Vielmehr sind auch hier die Anforderungen gestiegen, da diese von Unternehmen in der Regel vorausgesetzt werden. Für die konkrete Beurteilung müssen jedoch auch Unterschiede je nach Branche/Markt und Unternehmensgröße berücksichtigt und zwischen den Anforderungen an Mikro- und Makrostandort differenziert werden. So ist die digitale Erschließung beispielsweise ausschließlich für den Mikrostandort relevant und branchenabhängig werden Internetanbindungen in Bandbreiten von einem Gigabyte erforderlich.

Für eine zukunftsorientierte Stadtentwicklungspolitik, die die Standortanforderungen von Unternehmen mit aufgreift, sind folgende fünf Ansätze besonders wichtig:

- Breitgefächertes und sicheres Angebot an Wirtschaftsflächen bereitstellen
- Verkehrliche und technische Anbindung umweltgerecht und nutzerorientiert ausbauen
- Verfügbarkeit von bedarfsgerechtem und bezahlbarem Wohnraum sichern
- Versorgungs- und soziale Infrastrukturen fördern
- Kulturelle Vielfalt und Weltoffenheit stärken

Darüber hinaus bestehen je nach Ausgangslage in wachsenden oder schrumpfenden Regionen unterschiedliche Handlungsspielräume: Während letztere sich mit der sinkenden Auslastung und Wirtschaftlichkeit von Infrastruktureinrichtungen auseinandersetzen müssen, stehen Wachstumsregionen vor der Aufgabe diese weiter auszubauen. Zur erfolgreichen Umsetzung muss mit den Nachbargemeinden und in der Region kooperiert werden. Viele Kommunen gehen bereits mit guten Beispielen voran, z.B. durch Neuausrichtung und integrierte Ansätze bei der Verkehrs- und Wirtschaftsflächenplanung im regionalen Kontext.

(Quelle: *Difu-Berichte* 3/2017)

Ländliche Räume verbessern

Entwicklungsbedingungen für ländliche Räume verbessern

Im Zusammenhang mit dem Fortschrittsbericht der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Förderpolitik hat der Deutsche Landkreistag spürbare Verbesserungen für ländliche Räume eingefordert. Präsident Landrat Reinhard Sager sagte gegenüber der Nachrichtenagentur Reuters: „Die Politik hat die ländlichen Räume jahrelang vernachlässigt und Entwicklungsimpulse eher zugunsten der Ballungszentren geschaffen. Das Land wurde in diesem Zusammenhang generell als Rückzugs- und Erholungsraum und nicht als Wirtschaftsraum gesehen. Diese verzerrte Wahrnehmung wird nun nach und nach begradigt: Die ländlichen Räume mit ihren oft starken und hoch innovativen mittelständischen Unternehmen, starken Sparkassen vor Ort und einer handlungsfähigen kommunalen Selbstverwaltung tragen entscheidend zu unserer ökonomischen Stärke und Stabilität bei. Die deutsche Wirtschaftsstruktur ist nicht nur sehr mittelständisch geprägt, sondern zeichnet sich vor allem auch durch eine starke dezentrale Verankerung aus. Knapp die Hälfte der Bruttowertschöpfung Deutschlands wird in den ländlichen Räumen erwirtschaftet und sogar nahezu zwei Drittel der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe und im Handwerk finden hier ihren Arbeitsplatz.“

Es sei „daher notwendig, wirtschaftliches Wachstum, infrastrukturelle Entwicklung und demografische Anpassungsprozesse in den ländlichen Räumen besser als bislang politisch zu unterstützen. Es geht hierbei um die Digitalisierung und Flexibilisierung von Angeboten, um den Ausbau des schnellen Internets und des Mobilfunknetzes, um die Sicherstellung des Öffentlichen Nahverkehrs auf Straße und Schiene auch in entlegeneren Gebieten, um attraktives Wohnen, eine flächendeckende medizinische Versorgung und passende Förderanreize bei Unternehmensansiedlungen. Die Schaffung eines Bundesministeriums für die ländliche Entwicklung könnte hier einen wesentlichen Beitrag zur Bündelung verschiedener Zuständigkeiten leisten.“

Aber auch in Bezug auf den Rechtsrahmen seien Weiterentwicklungen notwendig. Das gelte z.B. in Bezug auf zu flexibilisierende Infrastrukturstandards, Ausnahmen im Beihilferecht für experimentelle Daseinsvorsorgekonzepte von Kommunen und Förderanreize zugunsten innovativer ländlicher Gebiete. „Wir leiden in diesen Feldern an einer starken Regulierung, die gute Ansätze zum Teil in für kleinere Einheiten unbeherrschbarer Bürokratie und engen Förderrahmen erstickt. Stattdessen sollten wir mutig werden und versuchen, gute Ideen zu ermöglichen und so gut es geht mit rechtsstaatlichem Pragmatismus zu unterstützen.“

(Quelle: www.landkreistag.de, 14. Sept. 2017)

Impressum:

Kommunalpolitisches Forum Sachsen e.V.
01127 Dresden
Großenhainer Straße 99
Tel.: 0351-4827944 oder 4827945
Fax: 0351-7952453
info@kommunalforum-sachsen.de
www.kommunalforum-sachsen.de
Redaktion: A. Grunke
V.i.S.d.P.: P. Pritscha

Die Kommunal-Info dient der kommunalpolitischen Bildung und Information und wird durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts finanziert.

